

Einladung

zur 15. Sitzung des Kulturausschusses am
Freitag, 17. Mai 2013, 14.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.04.2013
3. EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE
4. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting (Drucks. Nr. 0410/2013)
- 4.1. Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0410/2013 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting) (Drucks. Nr. 0523/2013)
5. Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Aufstellung einer Gedenktafel für den Boxer Johann Rukeli Trollmann (Drucks. Nr. 0640/2013)
6. Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) (Drucks. Nr. 1007/2013 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt

Zu diesem Punkt sind eingeladen:

Bezirksbürgermeister Gast, Stadtbezirksrat Mitte

Bezirksbürgermeisterin Walkling-Stehmann, Stadtbezirksrat

Vahrenwald-List

Bezirksbürgermeister Grunenberg, Stadtbezirksrat

Bothfeld-Vahrenheide

Bezirksbürgermeister Dickneite, Stadtbezirksrat Misburg-Anderten

Bezirksbürgermeister Rödel, Stadtbezirksrat

Kirchrode-Bemerode-Wülferode

Bezirksbürgermeisterin Ranke-Heck, Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel

Bezirksbürgermeister Grube, Stadtbezirksrat Linden-Limmer

Bezirksbürgermeister Markurth, Stadtbezirksrat Ricklingen

Bezirksbürgermeisterin Diener, Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken

7. Neues Mitglied des Theaterbeirates

(Drucks. Nr. 1090/2013)

8. Förderung des Freien Theaters in Hannover 2013
(Drucks. Nr. /2013) **-wird nachgereicht**
9. Institutionelle Förderung Kunstverein
(Drucks. Nr. 1092/2013 mit 4 Anlagen)
10. Bericht der Dezernentin

Der Oberbürgermeister

PROTOKOLL

15. Sitzung des Kulturausschusses am Freitag, 17. Mai 2013,
Rathaus, Hodlersaal

Beginn 14.00 Uhr
Ende 14.45 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Beigeordneter Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)
Beigeordnete Zaman	(SPD)
(Ratsfrau Barth)	(CDU)
	vertreten durch Ratsfrau Seitz
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Fischer	(CDU)
Ratsherr Kelich	(SPD)
Ratsherr Dr. Kiaman	(CDU)
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)
Ratsherr Nicholls	(SPD)
Ratsfrau Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
	i.V. für Ratsfrau Barth

Beratende Mitglieder:

Frau Dirscherl
Frau Dr. Gafert
(Herr Jaskulla)
Herr M.A. Siegel
Bezirksratsfrau Stolzenwald
Herr Sydow
Herr Prof. Dr. Terbuyken

Grundmandat:

(Ratsfrau Bruns)	(FDP)
Ratsherr Hillbrecht	(PIRATEN)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Stadträtin Drevermann

Gäste:

Herr Schandry Theaterleitung - KinderTheaterHaus

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.04.2013
3. EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE
4. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting (Drucks. Nr. 0410/2013)
 - 4.1. Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0410/2013 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting) (Drucks. Nr. 0523/2013)
5. Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Aufstellung einer Gedenktafel für den Boxer Johann Rukeli Trollmann (Drucks. Nr. 0640/2013)
6. Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) (Drucks. Nr. 1007/2013 mit 3 Anlagen)
7. Neues Mitglied des Theaterbeirates (Drucks. Nr. 1090/2013)
8. Förderung des Freien Theaters in Hannover 2013 (Drucks. Nr. 1104/2013 mit 1 Anlage)
9. Institutionelle Förderung Kunstverein (Drucks. Nr. 1092/2013 mit 4 Anlagen)
10. Bericht der Dezernentin

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Beigeordneter Schlieckau eröffnet die 15. Sitzung des Kulturausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen festgestellt:

Beigeordneter Schlieckau teilt mit, dass TOP 4 (Drucksache Nr. 0410/2013) und Änderungsantrag Nr. 0523/2013 (TOP 4.1) abgesetzt und auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung verschoben werden, nachdem die Expertenanhörung im Jugendhilfeausschuss abgeschlossen ist.

Der Kulturausschuss vereinbart, dass TOP 6 (DS 1007/2013) abgesetzt wird. Für die Augustsitzung wird einvernehmlich beschlossen, dass, wenn in der kommenden Sitzung die Beschlüsse der betroffenen Stadtbezirksräte vorliegen, ein Beschluss gefasst werden wird.

Die SPD zieht die Drucksachen 0640/2013 (TOP 5) und 1090/2013 (TOP 7) in die Fraktionen.

Die SPD-Fraktion fordert die Verwaltung auf, in der nächsten Sitzung über die Planungen für einen Neubau des Freizeitheims Stöcken und den Sachstand zum HSK VIII-Auftrag zum Bürgerhaus Misburg zu berichten.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.04.2013

Genehmigt

TOP 3.

EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE

Es sind keine Einwohnerinnen oder Einwohner anwesend, die von ihrem Fragerecht Gebrauch machen.

TOP 4.

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting (Drucks. Nr. 0410/2013)

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung erprobt bei den Haushalten 2014 und 2015 an den zwei Produkten „27301 Stadtteilkulturarbeit“ sowie „57102 Wirtschaftsförderung“ das Gender Budgeting. Im Vorfeld werden für die jeweiligen Produkte gleichstellungspolitische Ziele formuliert, damit eine zielgerichtete Analyse der Auswirkungen der Haushaltspolitik in dem jeweiligen Produkt erfolgen kann.

Zu den Haushaltsberatungen 2014 wird eine Beschlussdrucksache zur Umsetzung dieses Ratsauftrages vorgelegt. Im ersten Halbjahr 2015 legt die Verwaltung einen ersten Erfahrungsbericht, im ersten Halbjahr 2016 einen Abschlussbericht mit den Ergebnissen und Erfahrungen vor.

In den Berichten sollen u.a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Auswirkungen haben die Entscheidungen auf die vielfältigen Situationen von Männern und Frauen?
- Wer profitiert von welchen Ausgaben direkt und indirekt?
- Welche Entscheidungen/Maßnahmen verfestigen oder verändern die bestehenden Geschlechterrollen?
- Welche konkreten Handlungsempfehlungen und gleichstellungspolitischen Etappenziele ergeben sich aus der geschlechtersensiblen Analyse der beiden Modellprodukte für die Umsetzung der zuvor benannten gleichstellungspolitischen Ziele?

Abgesetzt

TOP 4.1.

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0410/2013 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting)
(Drucks. Nr. 0523/2013)**

Antrag:

Gender Budgeting

1. Das Gender Budgeting wird für alle Produkte für den Haushalt 2014 umgesetzt.
2. Das Gleichstellungsreferat wird hierfür bis Ende September 2013 ein Umsetzungskonzept vorlegen.

Abgesetzt

TOP 5.

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Aufstellung einer Gedenktafel für den Boxer Johann Rukeli Trollmann
(Drucks. Nr. 0640/2013)**

Antrag zu beschließen:

Die Stadt Hannover bringt an geeigneter Stelle vor dem Bundesleistungszentrum eine Gedenktafel für den Boxer Johann Rukeli Trollmann an. Auf der Gedenktafel soll ein kurzer Text die tragische Geschichte des Sinto „Gibsy“ Trollmann darstellen.

Von der SPD in die Fraktionen gezogen

TOP 6.

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) (Drucks. Nr. 1007/2013 mit 3 Anlagen)

Antrag,

- den in der Anlage 1 veränderten Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen und
- den in der Anlage 2 (Preisliste) vorgeschlagenen Preisen ab 1.1.2014

zuzustimmen.

Abgesetzt

TOP 7.

Neues Mitglied des Theaterbeirates (Drucks. Nr. 1090/2013)

Antrag,

zu beschließen:

in den Beirat zur Förderung des Freien Theaters in Hannover (Theaterbeirat) wird als neues Mitglied ab 01.06.2013 für die Dauer von zwei Jahren bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode (31.05.2015) berufen:

- **Martina Mußmann**

Biografische Angaben:

Martina Mußmann studierte Geschichte, Germanistik, Klassische Philologie, Kunstgeschichte und Volkskunde in Göttingen. Die Ausbildung zur Studienrätin schloss sie 1987 am Studienseminar in Fulda / Bad Hersfeld ab. Nach Erwerb einer Zusatzqualifikation beim Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft war sie mehrere Jahre als Dozentin in der Erwachsenenbildung in Niedersachsen und Hessen tätig. Von 1989 bis 2005 arbeitete sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Wissenschaftliche Leiterin und Pädagogin im Ausstellungs-, Museums- und Gedenkstättenbereich in Göttingen und in der Region Hannover. Parallel dazu leitete sie von 2004 bis 2008 den Aufbau eines Projekts zur Sprach- und Lesekompetenzförderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher, das von Hannover ausgehend inzwischen bundesweite Niederlassungen hat. Seit 2008 zeichnet sie im Team Kultur der Region Hannover für die alle Kultursparten umfassende Kulturförderung aus Regions- und Landesmitteln verantwortlich.

Zur Information:

Für den im Februar 2013 auf eigenen Wunsch aus dem Theaterbeirat ausgeschiedenen Dr. Ole Hruschka ist bisher kein Nachbesetzungsvorschlag der FT eingegangen. Der Vorschlag soll noch im ersten Halbjahr 2013 unterbreitet werden.

Von der SPD in die Fraktionen gezogen

TOP 8.

Förderung des Freien Theaters in Hannover 2013 (Drucks. Nr. 1104/2013 mit 1 Anlage)

Antrag,

zu beschließen:

1. Zur Förderung des Freien Theaters in Hannover erhalten folgende Theater bzw. Produktionsgemeinschaften im Haushaltsjahr 2013 entsprechend den Empfehlungen des Theaterbeirats zusätzliche Zuwendungen in nachstehender Höhe:

Produktionsförderung

Landerer & Company	6.000 €
theater systema e.V.	3.500 €
theaterfensterzurstadt	3.000 €
Theater an der Glocksee	2.000 €
<u>Klecks-Theater Hannover e.V</u>	<u>.539 €</u>
	15.039 €

2. Die Zuwendungen an die Freien Theater bzw. Produktionsgemeinschaften werden unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2013 durch die Aufsichtsbehörde bewilligt und bezogen auf die Grundförderung in gleichbleibenden Raten quartalsweise ab Jahresbeginn geleistet. Die Produktionsförderung wird entsprechend dem Mittelabruf durch die Theater bzw. Produktionsgemeinschaften ausgezahlt. Die Auszahlung zu den genannten Terminen erfolgt auch, wenn die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist.

Einstimmig beschlossen

TOP 9.

Institutionelle Förderung Kunstverein (Drucks. Nr. 1092/2013 mit 4 Anlagen)

Ratsherr Wruck fragt, warum der Kunstverein Hannover e.V. von der Stadt eine institutionelle Zuwendung in dieser Höhe erhält.

Stadträtin Drevermann erläutert, dass in der Stadt Hannover zwei überregional bekannte Kunstvereine, die Kestner-Gesellschaft und der Kunstverein e.V. arbeiten. Das Land Niedersachsen bezuschusst vereinbarungsgemäß die Kestner-Gesellschaft, die Landeshauptstadt zahlt eine Zuwendung an den Kunstverein e.V.

Diese städtische Zuwendung deckt nicht das Gesamtbudget des Kunstvereins sondern sichert den finanziellen Bedarf des Vereins u.a. für die Personalaufwendungen, die Gebäudemiete und die Nebenkosten ab.

Aufgabe des Kunstvereins ist es zeitgenössische Kunst auszustellen, zu fördern und zu vermitteln. Der Kunstverein leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der internationalen zeitgenössischen Kunst.

Beigeordneter Schlieckau ergänzt, dass der vorliegende Vertrag den Zuschuss von 1.079.986 Euro nicht einmalig sondern über drei Jahre hinweg gewährt.

Ratsherr Kluck merkt kritisch an, dass die Zielvereinbarung mit dem Kunstverein die Aufgabe der pädagogischen Vermittlung nicht ausreichend herausstellt.

Antrag,

Die im Zuwendungsverzeichnis (Anlage zum Haushaltsplan) vorgesehenen Zuwendungen an den Kunstverein Hannover e.V. werden im Zeitraum 1.7.2013 bis 31.12.2015 auf der Basis eines Zuwendungsvertrages (Anlage) geleistet.

Einstimmig beschlossen

TOP 10.

Bericht der Dezernentin

Stadträtin Drevermann berichtet, dass das Theater in der List in den kommenden zwei Jahren durch die Brauerei InBev gefördert wird. Damit seien die finanziellen Schwierigkeiten dieses Theaterbetriebs zunächst abgewendet.

Das Theater werde sich außerdem wieder um eine städtische Förderung für 2014 bewerben. Es hat ein beratendes Gespräch mit dem Theaterbeirat stattgefunden, um die Kriterien der Förderung und die förderfähigen Inhalte zu verdeutlichen.

Herr Schandry berichtet dem Kulturausschuss über das KinderTheaterHaus (KTH), das ein Kulturprogramm für drei- bis zwölfjährige Kinder und Jugendliche erarbeitet.

Die Einrichtung wird durch die Stadt Hannover im laufenden Jahr mit einer Grundförderung von 60.000 Euro und einer Produktionsförderung 28.000 Euro unterstützt. Die Klosterkammer unterstützt die pädagogische Arbeit des KTH für 2 Jahre mit jeweils 25.000 Euro. Die Sozialorganisation Aktion Mensch e.V. fördert das Theater für 3 Jahre mit insgesamt 36.000 Euro.

Mit rund 170 Vorstellungen für fast 17000 Kinder und mehr als 60 Gastspielen in Niedersachsen und weiteren angrenzenden Bundesländern hat das Klecks-Theater im KinderTheaterHaus bereits ein beachtliches Schaffenspensum erreicht.

Hinzu kommt die projektorientierte Zusammenarbeit u.a. mit der Glockseeschule, dem Türkischen Elternverband oder dem Freizeitheim Linden.

Beigeordnete Zaman fragt, wie die Schulen und das KinderTheaterHaus zusammenarbeiten.

Herr Schandry antwortet, dass die Schulen dieses Angebot nach und nach für sich entdecken. Da die Gebühren je Schüler sehr niedrig sind, handelt es sich fast um ein Geschenk an die Ganztagschulen mit dem sie ihre Nachmittage gestalten können. Er merkt an, dass es leider nicht möglich sei, die Förderung von Aktion Mensch e.V. für dieses Angebot einzusetzen. Denn Aktion Mensch schreibt vor, dass - selbst bei Inklusionsangeboten - nur der außerschulische Bereich mit dieser Förderung finanziert werden kann.

Beigeordneter Schlieckau fragt, ob das Haus – wie vorgesehen – auch von anderen Theatern als Proben- oder Aufführungsort genutzt werde.

Herr Schandry teilt mit, dass das Angebot, das KinderTheaterHaus als Spiel- und Probenraum zu nutzen, bisher nur zurückhaltend angenommen wurde. Erste Anmietungen in diesem Jahr lassen aber auf eine positive Entwicklung hoffen.

Ratsfrau Seitz fragt, ob sich die Betreuung der Kinder beim Sommercampus verändern wird.

Herr Schandry führt aus, dass in diesem Jahr erstmalig das Freizeitheim Linden als zweiter Ort für den Sommercampus eingeführt wird. An beiden Spielorten werden Mitarbeiter des KinderTheaterHaus zur Betreuung eingesetzt.

Derzeit verhandelt das KTH mit der Klosterkammer, ob der Sommercampus auch ab 2014 weiter gefördert wird.

Ratsherr Wruck fragt, wer die Anreise zu Gastspielen außerhalb des Stadtgebietes bezahle.

Herr Schandry antwortet, dass das Theater nur Gastspiele annehme, deren Angebot die kalkulierten Kosten abdecke.

Beigeordnete Zaman fragt, ob sich die Zuschauerzahlen am neuen Spielort verbessert haben.

Herr Schandry antwortet, dass angesichts der verjüngten Zuschauerstruktur im KinderTheaterHaus die Zuschauerzahlen insgesamt stabil seien. Einzelveranstaltung können nicht mehr in der gleichen Besucherstärke durchgeführt werden, dies sei aber abhängig vom Angebot und der jeweiligen Altersgruppe.

Beigeordneter Schlieckau teilt mit, dass das beratende Mitglied Herr Breithaupt zukünftig von Frau Stolzenwald ersetzt wird.

Ratsherr Kirci wird sein Ratsmandat niederlegen und steht dem Kulturausschuss nicht mehr als Mitglied zur Verfügung.

Beigeordneter Schlieckau schließt die Sitzung um 14.45 Uhr.

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 0410/2013)

Eingereicht am 20.02.2013 um 10:22 Uhr.

Gleichstellungsausschuss, Kulturausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung erprobt bei den Haushalten 2014 und 2015 an den zwei Produkten „27301 Stadtteilkulturarbeit“ sowie „57102 Wirtschaftsförderung“ das Gender Budgeting.

Im Vorfeld werden für die jeweiligen Produkte gleichstellungspolitische Ziele formuliert, damit eine zielgerichtete Analyse der Auswirkungen der Haushaltspolitik in dem jeweiligen Produkt erfolgen kann.

Zu den Haushaltsberatungen 2014 wird eine Beschlussdrucksache zur Umsetzung dieses Ratsauftrages vorgelegt. Im ersten Halbjahr 2015 legt die Verwaltung einen ersten Erfahrungsbericht, im ersten Halbjahr 2016 einen Abschlussbericht mit den Ergebnissen und Erfahrungen vor.

In den Berichten sollen u.a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Auswirkungen haben die Entscheidungen auf die vielfältigen Situationen von Männern und Frauen?
- Wer profitiert von welchen Ausgaben direkt und indirekt?
- Welche Entscheidungen/Maßnahmen verfestigen oder verändern die bestehenden Geschlechterrollen?
- Welche konkreten Handlungsempfehlungen und gleichstellungspolitischen Etappenziele ergeben sich aus der geschlechtersensiblen Analyse der beiden Modellprodukte für die Umsetzung der zuvor benannten gleichstellungspolitischen Ziele?

Begründung:

Die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit ist eine zentrale Querschnittsaufgabe, die sich auf alle Arbeitsbereiche und Entscheidungsprozesse erstreckt. Nach der Einführung des Gender Mainstreamings 2002 soll nun mit der Erprobung des Gender Budgeting der Haushalt der LHH aus der Geschlechterperspektive betrachtet werden.

Ziel ist es, eine größere Transparenz hinsichtlich der Kriterien, die haushaltspolitischen Entscheidungen zugrunde liegen, zu schaffen und bei der Mittelverwendung auf den tatsächlichen Bedarf der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zielgenauer und nachhaltiger einzugehen.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 20.02.2013

<p style="text-align: center;">FDP-Fraktion (Antrag Nr. 0523/2013)</p>

Eingereicht am 27.02.2013 um 16:00 Uhr.

Gleichstellungsausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Kulturausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0410/2013 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting)

Antrag:

Gender Budgeting

1. Das Gender Budgeting wird für alle Produkte für den Haushalt 2014 umgesetzt.
2. Das Gleichstellungsreferat wird hierfür bis Ende September 2013 ein Umsetzungskonzept vorlegen.

Begründung:

Gender Budgeting ist ein wichtiges Kontrollinstrument der Umsetzung der Geschlechtergleichheit.

Die gleichwertige Berücksichtigung der Anliegen beider Geschlechter in der Politik des Rats und der Umsetzung durch die Verwaltung kann durch das Gender Budgeting effektiv

überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Da Frau Kämpfe, die neue Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Hannover, in ihrer Vorstellung im Rat das Gender Budgeting als Schwerpunktthema vorgestellt hat, geht die

FDP-Ratsfraktion davon aus, dass eine entsprechende Kompetenz vorliegt und daher eine zügige und vollständige Umsetzung dieses wichtigen Instruments erfolgen kann und es keiner

Erprobung an lediglich zwei beliebigen Produkten bedarf.

Sylvia Bruns
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Hannover / 27.02.2013

Fraktion DIE LINKE. (Antrag Nr. 0640/2013)
--

Eingereicht am 20.03.2013 um 14:27 Uhr.

Ratsversammlung 25.04.2013

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Aufstellung einer Gedenktafel für den Boxer Johann Rukeli Trollmann

Antrag zu beschließen:

Die Stadt Hannover bringt an geeigneter Stelle vor dem Bundesleistungszentrum eine Gedenktafel für den Boxer Johann Rukeli Trollmann an. Auf der Gedenktafel soll ein kurzer Text die tragische Geschichte des Sinto „Gibsy“ Trollmann darstellen.

Begründung

Viele Menschen auch in Hannover ist die Lebensgeschichte des im Konzentrationslager ermordeten Sportlers nicht bekannt. Gleiches gilt für das Schicksal der anderen aus Hannover deportierten und im KZ ums Leben gekommenen Sinti und Roma. Eine Gedenktafel an geeigneter Stelle vor dem Bundesleistungszentrum würde eine betreffende Erinnerungskultur ermöglichen und eine im öffentlichen Raum Hannovers bisher fehlende explizite Darstellung der Verfolgung und Vernichtung von Sinti und Roma durch den NS-Staat ermöglichen. Der Standort vor dem Bundesleistungszentrum wäre gut geeignet für eine solche Gedenktafel, da dort auch mehrere junge Boxer trainieren.

Ein solcher Text könnte beispielsweise folgenden Inhalt haben:

„Am 9. Juni 1933 wurde der Sinto Johann Rukeli Trollmann in einem Boxkampf gegen Adolf Witt Deutscher Meister im Halbschwergewicht. Nazi-Funktionäre im Boxverband setzten seinerzeit durch, dass ihm acht Tage später der Titel aberkannt wurde. Bereits am Abend des Boxkampfes wollte man ihm den Titel verweigern, was ein empörtes Publikum aber verhinderte.

Im Jahr 1939 wurde der berühmte Boxer, wie viele andere junge Sinti, von der Wehrmacht eingezogen und diente als Soldat im Zweiten Weltkrieg. Dennoch wurde er wie viele seiner Leidensgenossen unter den Sinti im Juni 1942 verhaftet und in das KZ Neuengamme deportiert. Zwischenstation für ihn und mehrere seiner Familienmitglieder war ein Lager im Altwarmbüchener Moor. 1944 wurde Johann Rukeli Trollmann wurde im Alter von 36 Jahren im KZ-Außenlager Wittenberge erschlagen.“

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

20. 03. 2013

Hannover / 21.03.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten
In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1007/2013

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)

Antrag,

- den in der Anlage 1 veränderten Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen und
- den in der Anlage 2 (Preisliste) vorgeschlagenen Preisen ab 1.1.2014

zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit den Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen ist keine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung verbunden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt 43

Angaben pro Jahr

Produkt 27301 Stadtteilkulturarbeit

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	40.000,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	40.000,00
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo gesamt	40.000,00

Die Anpassung der Ertragsansätze im Gesamtumfang von 40.000 € wird im Verwaltungsentwurf 2014 vorgesehen.

Begründung des Antrages

Die Mietpreise für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) sind zuletzt im Jahr 2007 erhöht worden. Das Haushaltskonsolidierungsprogramm VIII (Drucks. Nr. 2351/2011, Dezernatsmaßnahme Nr. 96) sieht vor, dass in den Stadtteilkultureinrichtungen ein Beitrag mit einer Gesamthöhe von 40.000 Euro erbracht wird.

Die erforderlichen zusätzlichen Erträge sollen insbesondere durch eine Erhöhung der Mietpreise erreicht werden. Dies macht eine Veränderung der bestehenden Miet- und Benutzungsbedingungen nebst Anlage notwendig. Die neu gestaltete Preisliste sieht neben einer moderaten und sozial verträglichen Erhöhung der Mietpreise auch eine pragmatische Anpassung der Angebotsstruktur im Bereich Medienbereitstellung vor. Die jeweiligen Veränderungen sind in der Anlage 3 als Gegenüberstellung der bisherigen und künftigen Preise nachlesbar.

Die seit 2005 bestehende Struktur aus zwei Preisgruppen hat sich bewährt und soll erhalten bleiben.

Gruppe I ist eine subventionierte Miete für Veranstaltungen und Aktivitäten, die gemeinwohlorientiert sind. Hier finden sich grundsätzlich die Anmietungen von Vereinen, Initiativen, der öffentlichen Hand und Privatpersonen wieder.

Gruppe II mit deutlich höheren Preisen findet grundsätzlich Anwendung für Anmietungen von gewinnorientierten Veranstaltern bzw. für kommerzielle Veranstaltungen wie zum Beispiel Messen.

Folgende **Veränderungen** werden vorgeschlagen:

A. Raummiete

Die Mieten für die Räume, Säle und Werkräume (Ziffern 1. bis 3. der Preisliste) werden in der Preisgruppe I ab dem 01.01.2014 um rund 10% erhöht.

Die Preise in der **Gruppe II** sollen **nahezu unverändert** bestehen bleiben, denn die Mietpreise sind bereits auf einem hohen Niveau. Eine weitere Erhöhung der Mieten würde nach Einschätzung der Verwaltung zur Abwanderung und damit zu Mindererträgen führen. Daher werden hier nur kleinere Veränderungen vorgenommen.

Für die **Räume mit 71 bis 100 Plätzen (Ziffer 1.3 der Preisliste)** wird in beiden Preisgruppen eine überdurchschnittliche Preisanhebung vorgenommen. Diese Räume sind aufgrund ihrer großen Fläche wie ein ‚kleiner Saal‘ anzusehen. Ihr bisheriger Preis in der Gruppe I ist mit 18,00 Euro für drei Stunden im Vergleich mit den Saalmieten sehr niedrig. Die möglichen Nutzungen – Theaterproben, Vorträge, aber auch Sportveranstaltungen – sind in diesen Räumen besonders vielfältig. Diese vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten verbunden mit

der hohen Nachfrage verlangen einen hohen Einsatz des städtischen Servicepersonals in den Einrichtungen, denn für viele Nutzungen muss der Raum neu hergerichtet werden. Der Mietpreis bleibt auch nach der Erhöhung auf dann 24,00 Euro angemessen, denn die Saalmieten beginnen bei 66,00 Euro.

B. Zuschläge

Unter Ziffer 4. der Preisliste sind „**Zuschläge**“ für **besondere Leistungen** aufgeführt. Zum Beispiel:

Die Stadtteilkultureinrichtungen vermieten Schränke. Sie ermöglichen damit den regelmäßigen Nutzern ihr Veranstaltungsmaterial in geringen Mengen am Ort einzulagern. Lagerflächen sind auch für die Einrichtungen selbst ein kostbares Gut.

In mehreren Stadtteilkultureinrichtungen können Klaviere und Flügel genutzt werden. Die Pflege und das Stimmen der Instrumente erfolgt aus Mitteln der Einrichtungen.

Obwohl die Erhöhung für diese Angebote prozentual etwas höher ausfällt; bleiben die Preise aus Sicht der Verwaltung moderat.

C. Medien und Ausstattung

Die Stadtteilkultureinrichtungen bieten ihren Nutzern eine Vielzahl von Medien, technischen Geräten und Moderationsmaterialien an. Sie sind unter Ziffer 5. der Preisliste aufgeführt. Der Ausstattungsstandard ist in den vergangenen Jahren stetig erhöht und modernisiert worden. Ziel ist, diese Artikel zu einem angemessenen Mietpreis bereitzustellen, um eine ansprechende und zeitgemäße Durchführung der Veranstaltungen zu unterstützen.

In der Vergangenheit wurden die Präsentations- und Veranstaltungsartikel dem Nutzer separat und einzeln in Rechnung gestellt. Einen Beamer zu entleihen, konnte dabei mit 30,00 Euro höhere Kosten verursachen als die Anmietung eines kleinen Seminarraums in der Preisgruppe I für 10,00 Euro. Die Nutzer haben häufig eigene Geräte mitgebracht, aber weiterhin die Unterstützung der städtischen Mitarbeiter für den Betrieb und Aufbau gesucht.

In Zukunft werden unter Ziffer 5. der Preisliste vier Tagespauschalen „Medien und Ausstattung“ bereitgestellt. Die Preise werden weiterhin nach den beiden Preisgruppen differenziert.

D. Miet- und Benutzungsbedingungen (Anlage 1)

Unter **Nr. 8 wird ergänzt**, dass die Einrichtungen eine Reinigungspauschale vom Mieter erheben können. Damit soll der finanzielle Aufwand abgesichert werden, der durch die Beauftragung von Sonderreinigungen bei Feiern und Veranstaltungen entsteht, wenn durch die Art der Veranstaltung besonders starke Verschmutzungen zu befürchten sind.

Die Änderungen sind in Anlage 1 durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

43.0/43.2
Hannover / 25.04.2013

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) vom 01.01.2014

Widmungszweck:

In den kommunalen kulturellen Einrichtungen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) werden für alle Bewohner¹ Angebote mit dem Ziel unterbreitet, möglichst viele Bewohner aktiv am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Die kommunalen Kultureinrichtungen streben an, auch mit anderen Trägern gemeinwohlorientierter Angebote zu kooperieren und dadurch zu einem lebendigen, toleranten Miteinander beizutragen. Den auf Information und Bildung sowie Unterhaltung ausgerichteten Bedürfnissen der Bevölkerung soll entsprochen werden, soweit dies die Möglichkeiten der Einrichtungen zulassen.

Nutzer der kommunalen Stadtteilkultureinrichtungen sind diejenigen, deren verfassungsmäßige Zielsetzung der freiheitlich – demokratischen Grundordnung entspricht, diese in den Aktivitäten zum Ausdruck kommt und deren Gesamtbild in der Öffentlichkeit dieser Zielsetzung wie auch dem o.g. Widmungszweck der Einrichtungen entspricht. Die Landeshauptstadt Hannover überlässt im Rahmen dieses Widmungszwecks als Vermieterin die Räume in ihren kulturellen Stadtteileinrichtungen außerhalb der Schließzeiten (z. B. in den Sommermonaten und an den gesetzlichen Feiertagen) Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen zu den nachstehenden Bedingungen, die mit dessen Abschluss Gegenstand eines jeden Mietvertrages werden.

1. Für die Überlassung der Räume hat der Mieter¹ eine Miete zu entrichten. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Einordnung des Mieters bzw. der Veranstaltung in die Gruppen I und II in Verbindung mit den im Anhang einzeln aufgeführten Mietsätzen und Zuschlägen.

Es zählen zur

Gruppe I Anmietungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten von Vereinen, Initiativen und der öffentlichen Hand, die gemeinwohlorientiert sind, sowie von Privatpersonen; es sei denn, die Veranstaltungen haben einen überwiegend gewinnorientierten Charakter,

Gruppe II sonstige Anmietungen, insbesondere Anmietungen von gewinnorientierten Veranstaltern

Die Vermieterin ist in besonders begründeten Ausnahmefällen berechtigt, hinsichtlich der Miethöhe für beide Preisgruppen **Sondervereinbarungen** abzuschließen. Darüber hinaus kann eine Reinigungspauschale, eine Pauschale für erhöhten Energieverbrauch und eine Pauschale für die Garderobennutzung im Mietvertrag festgesetzt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Nutzung erforderlich ist.

2. Die im Anhang aufgeführten Mietsätze gelten für eine Vermietung von **drei Stunden**. Wird diese Mietzeit überschritten, so erhöht sich die Miete für jede weitere angefangene Stunde um ein Drittel.

3. Die angemieteten Räume stehen dem Mieter mit Beginn der Mietzeit, längstens bis 23.00 Uhr - Werkräume bis 22.00 Uhr - zur Verfügung. Von dieser zeitlichen Begrenzung kann im Ausnahmefall abgewichen werden. Bei einer Vermietung über 23.00 Uhr hinaus wird dem Mieter für jede angefangene Stunde ein pauschaler Zuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für notwendige Vorbereitungszeiten werden bei der Nutzung von Sälen grundsätzlich Zuschläge auf der Basis der Mietkategorie I (Übungsräume) erhoben.

4. Alle Mietverträge bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform. Soweit sie nicht vor Ort in den städtischen Einrichtungen abgeschlossen werden, erhält der Mieter auf seine Vorbestellung das von der Vermieterin unterzeichnete Vertragsangebot, welches zu unterzeichnen ist und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebotes der Vermieterin zurückzusenden ist. Der Vertragsabschluss ist auch per Fax möglich.

5. Die Miete wird mit Vertragsabschluss fällig. Erfolgt die Anmietung mehr als einen Monat im Voraus, dann ist die Miete spätestens einen Monat vor Beginn der vereinbarten Mietzeit fällig. In der Gruppe I kann die Vermieterin eine spätere Fälligkeit bestimmen. Die Miete ist entweder bar zu entrichten oder auf ein dem Mieter zu benennendes Konto zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Verzugszinsen fällig. Bei Dauermieten ist die Miete am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres fällig.

6. Der Mieter kann bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Vermieterin darf im Fall eines späteren Rücktritts folgende Kosten berechnen:

¹ Hinweis zur Sprachregelung:

Der Artikel „der, die oder das“ ist bei Personenbezeichnungen oder bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut der deutschen Sprache, Mannheim).

Das gilt auch für die vorliegenden Miet- und Benutzungsbedingungen. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die männliche und weibliche Form gemeint.

bis drei Wochen vor dem Termin	25 % der vereinbarten Miete,
bis zwei Wochen vor dem Termin	50 % der vereinbarten Miete,
bis eine Woche vor dem Termin	75 % der vereinbarten Miete.

Die Verpflichtung zur Zahlung der anteiligen Kosten entfällt, wenn ein entsprechender Vertrag der Vermieterin mit einem akzeptablen Ersatzmieter für den vereinbarten Termin zustande kommt. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Fristenberechnung ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Vermieterin.

7. Die Überlassung der Räume kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Vermieterin im Vorfeld abgelehnt werden. Nach Vertragsschluss kann die Vermieterin bei Vorliegen wichtigen Grundes vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter, der Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer andere Besucher bzw. das Personal der Vermieterin stören, belästigen, gefährden oder wenn mit strafbaren Handlungen, Störungen, Belästigungen oder Gefährdungen zu rechnen ist, die in zumutbarer Weise weder verhindert noch behoben werden können, oder
- ein Nachweis über die Zahlung des Mietzinses nicht vor Nutzung der Räume erbracht werden kann.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner im Vertrauen auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen.

8. Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher die der Sitzplätze nicht überschreitet. Das Verteilen von Handzetteln sowie das Aufstellen von Informationsständen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin. Sie ist im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes zur Selbsthilfe berechtigt und kann vom Mieter Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch, falls die vermieteten Räume sowie mitbenutzte Nebenräume und Toiletten über das normale Maß hinaus verschmutzt worden sind und von der Vermieterin besonders gereinigt werden mussten. In besonderen Fällen kann bereits bei Vertragsabschluss die Zahlung einer Reinigungspauschale gefordert werden.

9. Das Personal für Kartenverkauf, Programmablauf oder Einlasskontrolle stellt der Mieter. Bei Kartenvorverkauf durch Personal der Vermieterin erhält diese die ortsübliche Vorverkaufsgebühr von 10 %. Bei Saalveranstaltungen ist der Mieter im Einvernehmen mit der Vermieterin berechtigt, die Garderobe mit eigenem Personal zu besetzen.

10. Die Aufsicht führenden Mitarbeiter der Vermieterin haben jederzeit das Recht, die gemieteten Räume zum Zweck der Aufsichtsführung und der Überwachung des Widmungszwecks zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

11. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist untersagt. Mieter, die den Verzehr von Speisen oder Getränken wünschen, haben die entsprechenden Vereinbarungen mit der jeweiligen Leitung der Gastronomie zu treffen. Eine entsprechende Mitteilung über den Abschluss des Mietvertrages ergeht an die Leitung der Gastronomie. Falls Anlass zu der Annahme besteht, der Mieter handelt dieser Bestimmung zuwider, kann vor einer Vermietung eine Kautionshöhe von 10 € pro Person verlangt werden. Diese Kautionshöhe wird zurückgezahlt, wenn die Veranstaltung ordnungsgemäß abgelaufen ist.

12. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.

13. Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Vermieterin vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

14. Für alle durch den Mieter, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang. Er stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung der gemieteten Räume ohne Verschulden der Vermieterin entstehen.

15. Die Vermieterin ist berechtigt, abweichend von diesen Miet- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

16. Führt der Mieter GEMA - pflichtige (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Mieter. Bei Zuwiderhandeln ist der Mieter verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

17. Diese Miet- und Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung vom 01.01.2014.

Anlage zu den Miet- u. Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) der Landeshauptstadt Hannover (Stand: 01.01.2014)

Preisliste ab 01.01.2014

	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen	II. sonstige Anmietungen
	Euro	Euro
1. Räume		
1.1 bis 40 Pl.	11,10	42,00
1.2 bis 70 Pl.	13,20	48,00
1.3 bis 100 Pl.	24,00	72,00
2. Säle		
2.1 101 - 200 Pl.		
2.11 als Übungsraum	49,50	177,00
2.12 f. Veranstaltungen	66,00	222,00
2.2 201 - 300 Pl.		
2.21 als Übungsraum	66,00	222,00
2.22 f. Veranstaltungen	130,50	423,00
2.3 301 - 400 Pl.		
2.31 als Übungsraum	82,50	264,00
2.32 f. Veranstaltungen	205,00	660,00
2.4 401 - 500 Pl.		
2.41 als Übungsraum	97,50	315,00
2.42 f. Veranstaltungen	262,50	831,00
2.5 mehr als 500 Pl.		
2.51 als Übungsraum	118,50	390,00
2.52 f. Veranstaltungen	333,00	1.074,00
3. Werkräume	27,00	33,00

Preisliste ab 01.01.2014

4. Zuschläge	I.	II.
	gemeinwohlorientierte Anmietungen	sonstige Anmietungen
	Euro	Euro
Für die Nutzung eines Schrankes oder eines Schrankfaches je Monat		
4.1 Schrankfächer	5,00	8,00
4.2 ganze Schränke	10,00	15,00
4.3 Klavier, einmalige Benutzung	5,00	8,00
4.4 Klavier, regelmäßige, einmalig wöchentliche Benutzung, je Monat	10,00	15,00
4.5 Flügel, einmalige Benutzung	30,00	45,00
4.7 Zeiten nach 23h je angefangene Stunde	18,00	18,00

Preisliste ab 01.01.2014

5. Medien und Ausstattung Tagespauschalen (neu):	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen	II. sonstige Anmietungen
	Euro	Euro
5.1 im Gruppenraum:		
5.1.1 "Präsentation" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang.	5,00	8,00
5.1.2 "Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Beamer, Abspielgeräte für Musik, Film, TV, Leinwand	5,00	8,00
5.2 im Saal / Veranstaltungen mit mehr Räumen:		
5.2.1 "Präsentation und Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang und vorhandene Präsentationstechnik wie Beamer, Abspielgeräte für Film, TV, Leinwand.	28,00	42,00
5.2.2 "Veranstaltungstechnik (Ton- und Lichttechnik)" umfasst z.B. vorhandene Soundanlage, Mikrofone, Mischpult, Lichtaufbauten, Lichtsteuerung.	28,00	42,00
5.3 Fotokopie pro Stück	0,25	0,25

6. Musikstudios

je Person (je Kabine bis zu 2 Std.)		
6.1 Übungszeiten	ohne Klavier mit Klavier	3,00 5,00
6.2 für Unterrichtszwecke	ohne Klavier mit Klavier	8,00 10,00

Anlage zu den Miet- u. Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) der Landeshauptstadt Hannover (Stand: 01.01.2014)

Preisliste ab 01.01.2014

	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen			II. sonstige Anmietungen		
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
1. Räume						
1.1 bis 40 Pl.	10,00	11,10	11%	41,00	42,00	2%
1.2 bis 70 Pl.	12,00	13,20	10%	48,00	48,00	0%
1.3 bis 100 Pl.	18,00	24,00	33%	62,00	72,00	16%
2. Säle						
2.1 101 - 200 Pl.						
2.11 als Übungsraum	45,00	49,50	10%	176,00	177,00	1%
2.12 f. Veranstaltungen	59,00	66,00	12%	221,00	222,00	0%
2.2 201 - 300 Pl.						
2.21 als Übungsraum	59,00	66,00	12%	221,00	222,00	0%
2.22 f. Veranstaltungen	119,00	130,50	10%	424,00	423,00	0%
2.3 301 - 400 Pl.						
2.31 als Übungsraum	75,00	82,50	10%	262,00	264,00	1%
2.32 f. Veranstaltungen	186,00	205,00	10%	659,00	660,00	0%
2.4 401 - 500 Pl.						
2.41 als Übungsraum	89,00	97,50	10%	314,00	315,00	0%
2.42 f. Veranstaltungen	237,00	262,50	11%	831,00	831,00	0%
2.5 mehr als 500 Pl.						
2.51 als Übungsraum	107,00	118,50	11%	390,00	390,00	0%
2.52 f. Veranstaltungen	304,00	333,00	10%	1.073,00	1.074,00	0%
3. Werkräume	24,00	27,00	13%	31,00	33,00	6%

Preisliste ab 01.01.2014

4. Zuschläge	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen			II. sonstige Anmietungen		
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
4.1 Benützung der bühnentechn. Anlage mit Bühnen- neben u. Umkleide- räumen	35,00	entfällt		96,00	entfällt	
Für die Nutzung eines Schrankes oder eines Schrank- faches je Monat						
4.1 Schrankfächer	3,00	5,00	67%	6,00	8,00	33%
4.2 ganze Schränke	7,00	10,00	43%	14,00	15,00	7%
4.3 Klavier, einmalige Benützung	3,00	5,00	67%	6,00	8,00	33%
4.4 Klavier, regelmäßige, einmalig wöchentliche Benützung, je Monat	6,00	10,00	67%	14,00	15,00	7%
4.5 Flügel, einmalige Benützung	17,00	30,00	76%	42,00	45,00	7%
4.6 Zeiten nach 23h je angefangene Stunde	15,00	18,00	20%	15,00	18,00	20%

Preisliste ab 01.01.2014

5. Medien und Ausstattung Tagespauschalen (neu):	I.			II.		
	gemeinwohlorientierte Anmietungen			sonstige	Anmietungen	
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
5.1 im Gruppenraum:						
5.1.1 "Präsentation" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang.		5,00			8,00	
5.1.2 "Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Beamer, Abspielgeräte für Musik, Film, TV, Leinwand		5,00			8,00	
5.2 im Saal / Veranstaltungen mit mehr Räumen:						
5.2.1 "Präsentation und Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang und vorhandene Präsentationstechnik wie Beamer, Abspielgeräte für Film, TV, Leinwand.		28,00			42,00	
5.2.2 "Veranstaltungstechnik (Ton- und Lichttechnik)" umfasst z.B. vorhandene Soundanlage, Mikrofone, Mischpult, Lichtaufbauten, Lichtsteuerung.		28,00			42,00	
5.3 Fotokopie pro Stück	0,25	0,25	<i>0,00%</i>	0,25	0,25	<i>0,00%</i>

Preisliste ab 01.01.2014

5. für die Miete von (alt):	I.			II.		
	gemeinwohlorientierte Anmietungen			sonstige	Anmietungen	
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
5.1 Tonbandgeräten, Cassettenrecorder Plattenspieler CD-Player Diaskop Tageslichtprojektor Flipchart Metaplantafeln Episkop Fernsehgerät Leinwand (klein) Stellwand (klein)	9,00	entfällt		21,00	entfällt	
5.2 Stellwand (groß) CD-Player mehrfach Schmalfilmgeräte 16 mm Verstärkeranlage Videorecorder oder DVD einsch. Fernsehgerät	9,00	entfällt		28,00	entfällt	
5.3 Leinwand (groß)	40,00	entfällt		40,00	entfällt	
5.4 Telefon pro Einheit Fotokopie pro Stk.	0,25	entfällt		0,25	entfällt	
5.5 Tonfilmgerät 35 mm	33,00	entfällt		84,00	entfällt	
5.6 Videoprojektor	30,00	entfällt		30,00	entfällt	

6. Musikstudios

je Person (je Kabine bis zu 2 Std.)					
6.1 Übungszeiten	ohne Klavier	2,00	3,00	<i>50%</i>	
	mit Klavier	3,00	5,00	<i>67%</i>	
6.2 für Unterrichtszwecke	ohne Klavier	6,00	8,00	<i>33%</i>	
	mit Klavier	9,00	10,00	<i>11%</i>	

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr.	1090/2013
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	

Neues Mitglied des Theaterbeirates

Antrag.

zu beschließen:

in den Beirat zur Förderung des Freien Theaters in Hannover (Theaterbeirat) wird als neues Mitglied ab 01.06.2013 für die Dauer von zwei Jahren bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode (31.05.2015) berufen:

- **Martina Mußmann**

Biografische Angaben:

Martina Mußmann studierte Geschichte, Germanistik, Klassische Philologie, Kunstgeschichte und Volkskunde in Göttingen. Die Ausbildung zur Studienrätin schloss sie 1987 am Studienseminar in Fulda / Bad Hersfeld ab. Nach Erwerb einer Zusatzqualifikation beim Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft war sie mehrere Jahre als Dozentin in der Erwachsenenbildung in Niedersachsen und Hessen tätig. Von 1989 bis 2005 arbeitete sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Wissenschaftliche Leiterin und Pädagogin im Ausstellungs-, Museums- und Gedenkstättenbereich in Göttingen und in der Region Hannover. Parallel dazu leitete sie von 2004 bis 2008 den Aufbau eines Projekts zur Sprach- und Lesekompetenzförderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher, das von Hannover ausgehend inzwischen bundesweite Niederlassungen hat. Seit 2008 zeichnet sie im Team Kultur der Region Hannover für die alle Kultursparten umfassende Kulturförderung aus Regions- und Landesmitteln verantwortlich.

Zur Information:

Für den im Februar 2013 auf eigenen Wunsch aus dem Theaterbeirat ausgeschiedenen Dr. Ole Hruschka ist bisher kein Nachbesetzungsvorschlag der FT eingegangen. Der Vorschlag soll noch im ersten Halbjahr 2013 unterbreitet werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Voraussetzungen für eine angemessene Berücksichtigung frauen-spezifischer Sichtweisen sind durch die Besetzung des Beirates (3 Damen, 3 Herren) gegeben.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Für die Förderung des Freien Theaters gelten aufgrund der Beschlüsse des Rates die „Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover“ in der aktuellen Fassung vom 23.06.2011. Diese sehen einen unabhängigen Theaterbeirat vor, der als Fachgremium arbeitet und Förderempfehlungen ausspricht.

Ziff. 5, Abs. 3 und 4 der Richtlinien regeln das Berufungsverfahren wie folgt:
„Die Vorschläge für die Besetzung der sechs Beiräte ergehen von der Interessengemeinschaft der Freien Theater Hannovers (FT).“

Nachdem Gabriela Jaskulla im Oktober 2012 ihre Mitarbeit im Theaterbeirat auf eigenen Wunsch beendet hat, ist eine Nachbesetzung erforderlich geworden. Die Interessengemeinschaft der Freien Theater Hannovers (FT) hat die Nachbesetzung mit Frau Mußmann vorgeschlagen.

Zur Mitgliedschaft im Theaterbeirat sehen die Richtlinien in Ziff. 5, Abs. 1 folgende Kriterien vor:

„Der Theaterbeirat besteht aus sechs fachkompetenten Mitgliedern (drei Damen, drei Herren), die möglichst verschiedene Altersgruppen vertreten sollen. Die Mitglieder des Theaterbeirates müssen mit der Darstellenden Kunst, insbesondere auch dem Freien Theater, vertraut sein. Die Mitglieder des Theaterbeirates sind zur Unparteilichkeit verpflichtet, sie dürfen während ihrer Jurymitgliedschaft keine Tätigkeit ausüben (z.B. eine Mitarbeit in einem Freien Theater in der Stadt Hannover oder in der Interessengemeinschaft der Freien Theater), aus der Interessenkonflikte zu ihrer Jurytätigkeit entstehen könnten.“

42.8

Hannover / 07.05.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1104/2013

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Förderung des Freien Theaters in Hannover 2013

Antrag, zu beschließen:

1. Zur Förderung des Freien Theaters in Hannover erhalten folgende Theater bzw. Produktionsgemeinschaften im Haushaltsjahr 2013 entsprechend den Empfehlungen des Theaterbeirats zusätzliche Zuwendungen in nachstehender Höhe:

Produktionsförderung

Landerer & Company	6.000 €
theater systema e.V.	3.500 €
theaterfensterzurstadt	3.000 €
Theater an der Glocksee	2.000 €
<u>Klecks-Theater Hannover e.V.</u>	<u>.539 €</u>
	15.039 €

2. Die Zuwendungen an die Freien Theater bzw. Produktionsgemeinschaften werden unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2013 durch die Aufsichtsbehörde bewilligt und bezogen auf die Grundförderung in gleichbleibenden Raten quartalsweise ab Jahresbeginn geleistet. Die Produktionsförderung wird entsprechend dem Mittelabruf durch die Theater bzw. Produktionsgemeinschaften ausgezahlt. Die Auszahlung zu den genannten Terminen erfolgt auch, wenn die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Förderung wird grundsätzlich von einem paritätisch besetzten Beirat (drei Damen, drei Herren) empfohlen, der nach künstlerischen Kriterien urteilt. Der zurzeit freien Plätze

werden sobald wie möglich entsprechend wieder besetzt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 42 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt 42

Angaben pro Jahr

Produkt 26101	Bezeichnung		
Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	15.039,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	-15.039,00
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo gesamt	-15.039,00

Begründung des Antrages

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 14.12.1993 die Richtlinien zur Theaterförderung (Drucksache Nr. 1621/93) beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der Drucksache Nr. 0442/2011 am 23.06.2011 geändert wurden.

Die Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover sehen vor, dass ein unabhängiger Beirat aus sechs Mitgliedern, die mit der Darstellenden Kunst und insbesondere auch dem Freien Theater vertraut sind, den Rat in seinen Förderentscheidungen aus künstlerischer Sicht berät. Die Beratung erfolgt in Form schriftlicher Empfehlungen zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Drucksache. Der vorstehende Beschlussvorschlag folgt den Empfehlungen des Theaterbeirats.

Im Haushaltsplan 2013 sind insgesamt Mittel i.H.v. 516.339 € zur Förderung der Freien Theater Hannovers vorgesehen. Über die Verwendung von 501.300 € wurde mit DS Nr. 2816/2012 entschieden. Die vorliegende DS bezieht sich entsprechend auf die verbleibenden 15.039 €.

42.8

Hannover / 10.05.2013

BEIRAT ZUR FÖRDERUNG DES FREIEN THEATERS

Anlage 1
zu Drucksache Nr. /2013

Empfehlungen des Theaterbeirates der Landeshauptstadt Hannover

- I. Vorbemerkung
- II. Einzelempfehlungen

I. Vorbemerkung

Der Theaterbeirat der Landeshauptstadt Hannover besteht zurzeit aus folgenden vier Personen:

Dr. Alexandra Glanz
Dr. Mechthild Klotz
Andreas Cyrenius
Dr. Gerhard Stamer

(Nach Gabriela Jaskulla im Oktober 2012 ist Dr. Ole Hruschka im Februar 2013 auf eigenen Wunsch ausgeschieden.)

Nach den Richtlinien zur Theaterförderung hat der Theaterbeirat die Aufgabe, die Entscheidungen über die Grund- und Produktionsförderung der Freien Theater in Hannover durch fachliche Empfehlungen vorzubereiten.

Von den insgesamt 516.339 € zur Förderung des Freien Theaters sind 15.039 € noch nicht vergeben worden. deren Einsatz der Theaterbeirat auf seiner Sitzung am 15.04.2013 wie folgt empfohlen hat.

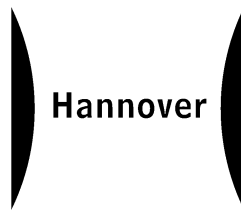
Behandelt wurden ausschließlich Anträge, die fristgerecht zum 1.09.2012 eingereicht worden waren. Der Theaterbeirat entschied, dass die verbliebenen Mittel in Produktions- und Gastspielförderung, nicht aber zur Grundförderung zu empfehlen sind und dass bereits begründet abgelehnte Produktionen auch mit den zusätzlichen Mitteln keine Förderempfehlung erhalten sollen.

II. Einzelempfehlungen

Theater / Produktion	Summe	Auflage / Begründung
Landerer & Company: Freiheitsstrafe	6.000 €	Zweckgebundene Aufstockung zur vollen beantragten Summe: mit den 6.000 € soll die ursprünglich geplante Besetzung mit 5 TänzerInnen ermöglicht werden (beantragt: 18.000 €, bereits bewilligt 12.000 €)
Theater systema: Aufbruch und Neubeginn	3.500 €	Zweckgebundene Aufstockung zur vollen beantragten Summe: mit den 3.500 € soll die ursprünglich geplante Besetzung mit 4 DarstellerInnen

		ermöglicht werden (beantragt: 13.500 €, bereits bewilligt 10.000 €)
Theater fensterzurstadt: Im Schatten des Mondes	3.000 €	Aufstockung zur vollen beantragten Summe (beantragt: 15.000 €, bereits bewilligt 12.000 €)
Theater an der Glocksee: Gastspiel	2.000 €	Gastspielförderung (ohne Stückfestlegung), um den als sehr positiv wahrgenommenen laufenden Betrieb insgesamt zu unterstützen und die Möglichkeiten des Hauses auch durch ein Gastspiel zu erweitern (beantragt: 2.000 €, bisher bewilligt: 0 €)
Klecks-Theater: Darüber spricht man nicht Umwidmung zu Memed mein Falke	539 €	Umwidmung empfohlen; Produktionsantrag überzeugend, Klecks-Theater liefert verlässliche Qualität, kleine Aufstockung

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1092/2013

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

Institutionelle Förderung Kunstverein

Antrag,

Die im Zuwendungsverzeichnis (Anlage zum Haushaltsplan) vorgesehenen Zuwendungen an den Kunstverein Hannover e.V. werden im Zeitraum 1.7.2013 bis 31.12.2015 auf der Basis eines Zuwendungsvertrages (Anlage) geleistet.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gleichstellungsspezifische Aspekte werden durch den beabsichtigten Kontrakt nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt De - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt De

Angaben pro Jahr

Produkt	Bezeichnung		
Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	224.862,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	-224.862,00
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo gesamt	-224.862,00

Die Darstellung in der Kostentabelle beschränkt sich auf das zweite Halbjahr 2013. In den Haushaltsjahren 2014 und 2015 sind jeweils 427.562 € vorgesehen.

Begründung des Antrages

Nach der für beide Vertragsparteien erfolgreich verlaufenen Erprobung eines Vertrages über die dreijährige institutionelle Förderung des Kunstvereins Hannover e.V. in den Jahren 2007 bis 2009 und der Fortsetzung in den Jahren 2010 bis 2012 wird dieses Verfahrens auch für die kommenden zweieinhalb Jahre angestrebt.

Die Anlage enthält den Entwurf eines Vertrages über die institutionelle Förderung des Kunstvereins Hannover e.V. vom 1.7.2013 bis 31.12.2015 als Fortsetzung des Vertrages vom 17.09.2009. Die bisherige Zuwendungshöhe betrug 405.400 Euro jährlich und wird auf Grund der Haushaltsabschlüsse des Rates vom 21. Februar 2013 ab dem Haushaltsjahr 2013 auf 427.562 € erhöht.

Dez. IV
Hannover / 07.05.2013

Anlage 1

zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Kunstverein Hannover und der Stadt Hannover vom

Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

1 Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplans ist verbindlich.
- 1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Hannover. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Hannover jeweils vorgesehen sind.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur soweit zulässig, wie sie gesetzlich vorgesehen sind (z.B. Abgabenordnung).
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

3 Vergabe von Aufträgen

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen der öffentlichen Hand mehr als 10.000 Euro beträgt, sind zu beachten:

- bei der Vergabe von Bauleistungen Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
- bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), sofern der Auftragswert den EG-Schwellenwert erreicht oder übersteigt.

4 Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 150 € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Hannover Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Landeshauptstadt Hannover anzuzeigen, wenn

- 5.1.1 Änderungen im Sinne der Ziff. 2 eintreten – Maßstab ist dabei ein Betrag in Höhe von 15 % des Gesamtbudgets –

- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
- 5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

6 Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung ist entsprechend den Regeln der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Daten träger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nr. 6.1) entsprechen.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen. Unter Bezugnahme auf die Vertragsanlage 2 (Zweck- und –ziele und Realisierung) sind die Zielerreichung anhand der vereinbarten Kriterien sowie die wahrgenommenen Aufgaben und Tätigkeiten darzulegen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushaltplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einem Anlagenspiegel und der Darstellung der auf die einzelnen fest angestellten Mitarbeiter/-innen entfallenden Personalkosten.
- 7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8 Prüfung und Verwendung

- 8.1 Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsvertrag gekündigt wird.
- 9.2 Die Landeshauptstadt ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn

- 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
 - 9.2.4 der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,
 - 9.2.5 der Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- 9.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsvertrag nicht gekündigt, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

Anlage 2

zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Kunstverein Hannover und der Stadt Hannover vom

Besondere Vertragsbedingungen

Zuwendungszweck/-ziele und deren Realisierung

Zuwendungsziele:

Förderung der Qualität und Pluralität der Bildenden Künste und des kulturellen Angebots, Förderung der zeitgenössischen Kunst in Hannover und Niedersachsen sowie Stärkung Hannovers als Kulturstadt, z.B. durch Präsentation niedersächsischer Künstler, durch überregionales und internationales Ausstellungsprogramm, durch gezielte überregionale Werbekampagnen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Kunstinstitutionen

80 %

Bildung und Vermittlung kultureller Inhalte der Gegenwart an unterschiedliche Alters- und Zielgruppen (Kindergärten, Schulen, außerschulische Bildungseinrichtungen, Senioren), qualifizierte Vermittlung zeitgenössischer Kunst, Erprobung neuer Vermittlungsformate

20 %

Realisierung

Kulturell zukunftsrelevantes, innovatives Ausstellungsprogramm (themenbezogene oder monografische Ausstellungen) und damit verbundene Vermittlungsangebote.

Kriterien der Zielerreichung:

- Kulturell zukunftsrelevante, innovative Ausrichtung der thematischen und monografischen Ausstellungen
- Resonanz in den regionalen, überregionalen und bundesweiten Medien
- Anzahl der Veranstaltungstage pro Jahr
- Gesamtbesucherzahlen
- Anzahl der Vermittlungs- und Bildungsangebote
- Umfang der erreichten Alters- und Zielgruppen
- Rückmeldungen von Mitgliedern und Besuchern
- Anzahl und Intensität der lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen
- Anzahl publizierter Kataloge und Drucksachen
- Evaluierung der Angebote durch Mitglieder- und Besucherbefragungen

Anlage 3

zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Kunstverein Hannover und der Stadt Hannover vom

Kunstverein Hannover e.V.
René Zechlin
Sophienstr. 2
30159 Hannover

42.811
Bewilligungsbescheid instit. Zuwendung

12.02.2013

Bewilligung einer Zuwendung zur institutionellen Förderung für das erste Halbjahr 2013

Sehr geehrter Herr Zechlin,

Bewilligung:

Aufgrund Ihres Antrages vom 04.09.2012 bewilligen wir Ihnen zur Finanzierung der laufenden Sach- und Personalkosten für das erste Halbjahr 2013 eine Zuwendung bis zur Höhe von

202.700 €

auf der Basis des Kosten- und Finanzierungsplans vom 11.12.2012.

Diese Summe und weitere Bewilligungen für den genannten Zweck basieren auf den von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere den Daten zu Ihren laufenden Sach- und Personalkosten und deren Finanzierung. Insoweit sind die Antragsunterlagen verbindlich für diese Bewilligung.

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sollte die Genehmigung nicht oder nur mit Auflagen erteilt werden, behält sich die Landeshauptstadt Hannover vor, diesen Bewilligungsbescheid zu widerrufen.

Die vorstehende Bewilligung beinhaltet noch keine Entscheidung über die gesamte Antragssumme.

Hier ist beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien, erneut einen Zuwendungsvertrag mit einer Laufzeit von voraussichtlich zweieinhalb Jahren mit Ihnen zu schließen.

Auflage:

Soweit sich im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen in Ihren Aktivitäten, den damit verbundenen Kosten und/oder deren Finanzierung ergeben, sind Sie verpflichtet, diese Veränderungen mitzuteilen, damit sie von uns genehmigt werden können. Hinsichtlich der Kosten und ihrer Finanzierung sind Abweichungen in Höhe von mehr als 15 % der einzelnen Ansätze Ihres Kosten- und Finanzierungsplans gemeint. Legen Sie uns in einem solchen Fall einen neuen Kosten- und Finanzierungsplan zur Genehmigung vor.

Verwendung:

Die Zuwendung ist ausschließlich für die Finanzierung der laufenden Personal- und/oder Sachkosten Ihrer Institution bestimmt und darf nur für diesen Zweck ausgegeben werden. Die Zweckbestimmung ergibt sich aus Ihren Antragsunterlagen und den dort beschriebenen Zielen Ihrer Arbeit, den vorgesehenen kulturellen Leistungen Ihrer Institution (Veranstaltungen, Projekte, Programme u.ä.) und den Plandaten Ihrer Kosten und deren Finanzierung.

Unzulässig ist insbesondere, die Zuwendung für **Investitionen** oder zur Bildung von **Rücklagen** zu verwenden, auch die Tilgung von Schulden oder die Verrechnung mit Verlusten aus Vorjahren bedarf unserer Genehmigung. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, die Auflagen, die dieser Bescheid enthält, unbedingt zu beachten.

Auszahlung:

Die Zuwendung wird in monatlichen Raten à 27.000 € zum Monatsersten überwiesen. Für die erste Zahlung ist der Ablauf der Klagefrist (ein Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides) dieser Bewilligung erforderlich. **Sie können diese Frist abkürzen, indem Sie den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht unterschrieben zurücksenden/-faxen.** Die erste und zweite Rate werden nach Erhalt des Rechtsbehelfsverzichts umgehend angewiesen. Die Überweisung erfolgt auf Ihr Konto Nr. 504 521 bei der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80.

Weitere Auflagen:

1. Die Gesamtfinanzierung muss von Ihnen wie im Antrag dargestellt sichergestellt werden.
2. Sollten Sie die Zuwendung oder Teilbeträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigen, ist uns dies mitzuteilen.
3. Die Zuwendung wird bewilligt mit der Verpflichtung, in allen einschlägigen Veröffentlichungen Ihrer Institution (Programme, Plakate, Berichte, Darstellungen im Internet usw.) folgenden Hinweis in angemessener Größe zu geben:

Der Kunstverein Hannover e.V. wird von



institutionell gefördert.

Das Logo stellen wir Ihnen auf Anforderung elektronisch zur Verfügung.

4. Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres nachzuweisen.

Bitte nutzen Sie für den Verwendungsnachweis den von der Stadt Hannover herausgegebenen Vordruck. Wir werden Ihnen das aktualisierte Formular im Laufe des Jahres zugänglich machen.

Wenn interne (Satzungs-)Bestimmungen Ihrer Institution dies vorsehen, ist uns der Bericht des/der bestellten Kassenprüfer(s) sowie ggf. der Protokollauszug über die Entlastung des Vorstands zu übersenden.

Wir behalten uns vor, einzelne oder alle Belege zu Ihren Angaben bis zu 3 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises einzusehen.

Sonstige Hinweise:

Soweit die Zuwendung nicht zeitgerecht oder entgegen dem in diesem Bescheid bestimmten Zweck verwendet wird bzw. die vorstehenden Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, können wir die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern und ggf. mit zukünftigen Zuwendungen verrechnen.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich verlangt werden.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Finanzierung des städtischen Haushalts bitten wir Sie, aus der vorstehenden Bewilligung nicht zu schließen, dass Sie auch in den Folgejahren eine Förderung im bisherigen Umfang erhalten können.

Wir bitten Sie, Anträge für das kommende Rechnungsjahr so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum **01.06.2013** zu stellen, unter anderem, damit Ihr Antrag rechtzeitig den Fraktionen zu den Haushaltsplanberatungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Für diesen Antrag verwenden Sie bitte nur den vorgesehenen Vordruck der Stadt Hannover, den wir Ihnen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Weitere Bewilligungen und Zahlungen über diesen Bescheid hinaus sind auch abhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises für das vergangene Jahr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Drevermann

Anlage: Rechtsbehelfsverzicht

Z u w e n d u n g s v e r t r a g

(als Fortsetzung des Vertrages vom 17.09.2009)

zwischen der Landeshauptstadt Hannover,
- vertreten durch den Oberbürgermeister
Trammplatz 2
30159 Hannover

im Folgenden „**Stadt**“ genannt

und

dem Kunstverein Hannover e.V.,
- vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Ellen Lorenz
Künstlerhaus
Sophienstr. 2
30159 Hannover

im Folgenden „**Kunstverein**“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt leistet dem Kunstverein auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.07.2013 bis zum 31.12.2015 (Bevolligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

1.079.986 Euro

(in Worten: eine Million neunundsiebzigtausend neunhundertsechsdachtzig Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Sie beträgt

224.862 € für das 2. Halbjahr 2013,
427.562 € für das Jahr 2014 und
427.562 € für das Jahr 2015.

Für das 1. Halbjahr 2013 wurden mit Bescheid vom 12.02.2013 bereits 202.700 € bewilligt (**Anlage 3**).

(2) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten

- a) die als **Anlage 1** beigefügten allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung,
- b) die als **Anlage 2** beigefügten besonderen Vertragsbedingungen.

(3) Der Zuschuss ist zweckgebunden und bestimmt für die Finanzierung der laufenden Sach- und Personalkosten der Aktivitäten des Kunstvereins. Investitionen gehören nicht dazu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2.

(4) Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig zum 1. eines jeden Monats gezahlt.

§ 2 Finanzierung

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 betragen insgesamt voraussichtlich

2.794.686 €.

(Sachkosten, Personalkosten, Ausstellungs- und Veranstaltungskosten)

Davon entfallen auf

laufende Sachkosten:	589.686 €
laufende Personalkosten:	930.000 €
Ausstellungs- und Veranstaltungskosten	1.275.000 €
Summe:	2.794.686 €

(2) Diesem Vertrag liegt folgender voraussichtlicher Finanzierungsplan zugrunde:

Eigenanteil:	300.000 €
Leistungen Dritter (Sponsoring, Stiftungen u.ä.):	654.000 €
Sonstige öffentliche Fördermittel (ohne Beträge aus diesem Vertrag):	558.000 €
Zuwendungen nach diesem Vertrag:	1.079.986 €
Zuwendungsbescheid vom 12.02.2013	202.700 €
Summe:	2.794.686 €

(3) Die Verwendung der städtischen Leistungen nach diesem Vertrag ist in einem Verwendungsnachweis jährlich jeweils bis zum 30.06. eines Folgejahres darzustellen und nachzuweisen. Dies schließt auch den Nachweis der Verwendung der bereits mit Bescheid vom 12.02.2013 bewilligten Mittel mit ein, welcher bis zum 30.06.2014 vorzulegen ist.

(4) Der Kunstverein ist verpflichtet, der Stadt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen aktualisierten Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Wirtschaftsplan wird der voraussichtliche Finanzierungsplan gemäß Abs. 2 konkretisiert.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.07.2013 und endet am 31.12.2015.

(2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die Stadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a) über das Vermögen des Kunstvereins das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

b) im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 1) bleibt unberührt.

(3) In den Fällen einer Kündigung der Stadt nach Absatz 2 hat der Kunstverein die erhaltenen Zahlungen zu erstatten.

§ 4 Darstellung in der Öffentlichkeitsarbeit

Der Kunstverein wird auf die finanzielle Förderung durch das Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Internet, Einladungen usw.) jeweils hinweisen und dabei das entsprechende Logo verwenden. Der dabei zu verwendende Text kann lauten:

Der Kunstverein Hannover e.V. wird institutionell gefördert von



§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke erhält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren über den in diesem Vertrag vereinbarten Zeitraum hinaus mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass Kürzungen der Zuwendung unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Kunstverein Hannover e.V.

Drevermann
Stadträtin

Ellen Lorenz
1. Vorsitzende

Anlagen:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
2. Besondere Vertragsbedingungen
3. Zuwendungsbescheid vom 12.02.2013